

Aktenzeichen: STVO-2/2026
Bearb.: Reinhard Walter
Datum: 29.04.2026

Betreff: **PORR Bau GmbH Tiefbau, NL Niederösterreich, BG Amstetten
Arbeiten auf oder neben der Straße, Verlängerung Bewilligung**

Verordnung

Die Marktgemeinde Ferschnitz verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der **Gemeindestraße Widenstraße bei den Häusern Widenstraße 44 und 46** im Gemeindegebiet von Ferschnitz folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29.05.2026:

1. "Fahrverbot" (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der Gemeindestraße mit dem Zusatz "Zufahrt bis zur Baustelle gestattet"
2. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
3. "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben ist
4. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
 - b) Mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig / Gehweg / Straßenrand weisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Hülmbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.ferschnitz.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at